



OTIF/RID/RC/2016/37
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2016/37)

8. Juli 2016

Original: Französisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 19. bis 23. September 2016)

Tagesordnungspunkt 2: Tanks

Beförderung von Bromtanks nach Ablauf der Frist für die jährliche Untersuchung der Auskleidung

Mitteilung Frankreichs

Einleitung

1. Tanks gemäß Kapitel 6.8 des RID/ADR für die Beförderung von Brom (UN-Nummer 1744) müssen in Übereinstimmung mit der Sondervorschrift TC 5 aus Abschnitt 6.8.4 mit einer Bleiauskleidung von mindestens 5 mm Dicke oder einer gleichwertigen Auskleidung versehen sein. In Anwendung der Sondervorschrift TT 2 aus Abschnitt 6.8.4 ist der Zustand der Auskleidung der Tankkörper von einem behördlich anerkannten Sachverständigen jährlich durch eine innere Untersuchung des Tankkörpers zu prüfen.
2. Tanks gemäß Kapitel 6.7 des RID/ADR für die Beförderung von Brom müssen mit der gleichen Auskleidung versehen sein, die in Anwendung der Sondervorschrift TP 10 aus Unterabschnitt 4.2.5.3 jährlich untersucht wird.
3. Die Frage der Beförderung dieser Tanks nach Ablauf der Frist für die jährliche Untersuchung stellt sich im Hinblick auf Vorschriften des RID/ADR, wonach beispielsweise die Beförderung von Tanks zu Untersuchungszwecken erlaubt ist.
4. Es scheint als sei die Bromindustrie stets davon ausgegangen, dass die Bestimmungen des Absatzes 6.7.2.19.6 auf die jährliche Untersuchung der Auskleidung gemäß Sondervorschrift TP 10 anwendbar sind.

5. Frankreich würde gerne die Meinung der Gemeinsamen Tagung zu dieser Frage kennen lernen, insbesondere unter Berücksichtigung des Absatzes 4.3.2.4.4 sowie des in das RID/ADR 2017 neu aufgenommenen Absatzes 4.3.2.3.7.
-